

§ 3 NCK-BV Bekämpfungsmaßnahmen

NCK-BV - NCK-Bekämpfungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Sperrzone

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erklärt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten Gebiete zur Sperrzone, bestehend aus Schutzzone, Überwachungszone und gegebenenfalls weitere Sperrzone.

In Kraft seit 25.02.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at